jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/02/24 Senat-BN-94-001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1995

Rechtssatz

Die Tatsache, daß am Glücksspielautomat ein Aufsteller angegeben ist, rechtfertigt den Verdacht, daß er das Gerät auch betreibt. Ob der am Gerät aufscheinende Eigentümer letzlich strafrechtlich herangezogen werden kann, ist Sache des Strafverfahrens.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at